STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (Gem0) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg am 02.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 05.12.2023 beschlossen:

I. Abschnitt

§42 Abs. 1 und §43 Abs. 1 und 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 05.12.2023 werden wie folgt neu gefasst:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	€/Monat
2,5 und 4	5,20 (netto) / 5,56 (brutto, 7% USt)
6,3 und 10	12,90 (netto) / 13,80 (brutto, 7% USt)
16	20,60 (netto) / 22,04 (brutto, 7% USt)
25	31,00 (netto) / 33,17 (brutto, 7% USt)
63	85,00 (netto) / 90,95 (brutto, 7% USt)
100	90,00 (netto) / 96,30 (brutto, 7% USt)

Bei Bauwasserzählern und sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,72 Euro (netto) bzw. 2,91 Euro (brutto, 7 % USt).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,72 Euro (netto) bzw. 2,91 Euro (brutto, 7 % USt).

II. Abschnitt

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 03.12.2025

B. Bohn Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich <u>oder elektronisch</u> innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.